

# Strafordnung der Sparte Kegeln im **Betriebssport-Kreisverband** **Mittelrhein-West (BKV MRW)**



Stand : 01. Juni 2017

## Inhaltsverzeichnis der Strafordnung der Sparte Kegeln

§ 1 [Wettspieldurchführung](#)

§ 2 [Absagen](#)

§ 3 [Spielereinsatz](#)

§ 4 [Verfehlungen](#)

§ 5 [Sonstige Verstöße](#)

§ 1 Wettspieldurchführung

Die Durchführung der durch den BKV MRW veranstalteten Wettbewerbe, obliegt der Spartenleitung in Verbindung mit dem Sportausschuss.

Die Mannschaften haben rechtzeitig zu dem von der Spartenleitung angesetzten Zeitpunkt anwesend zu sein. Ist dies nicht der Fall, wird sie mit einer Strafgebühr von **€ 15,00** belegt und verliert ihr Startrecht, wenn der erste Kegler der nachfolgenden Mannschaft den Wettbewerb aufgenommen hat.

Liegt jedoch ein Nichtverschulden vor (Verkehrsunfall, Stau etc.), ist der verantwortliche Leiter im Spiellokal - wenn möglich - telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Der Starter bzw. die Mannschaft kegelt dann nach Eintreffen, sobald die zu diesem Zeitpunkt kegelnde Mannschaft fertig ist.

§ 2 Absagen

Die Absage einer kompletten Mannschaft muss mindestens 24 Stunden vor Beginn des Wettkampfes an den Spartenleiter des BKV MRW erfolgt sein(ggf. telefonisch), ansonsten gilt § 1 der Strafordnung. Ein Nachholen des abgesagten Kampfes ist nicht möglich.

§ 3 Spielereinsatz

Wird ein nicht spielberechtigter Kegler eingesetzt (§ 7.3 der WO), wird nur das aufgrund der spielberechtigten Kegler erzielte Ergebnis gewertet.

Es ist eine Strafgebühr in Höhe von **€ 15,00** zu zahlen.

§ 4 Verfehlungen

Macht sich die Sparte einer BSG/SG während eines Sportjahres mehrerer Verfehlungen schuldig, so kann die Spartenleitung in Verbindung mit dem Sportausschuss den Antrag auf Ausschluss der Sparte dieser BSG/SG stellen.

Verstößt ein Spieler grob gegen die sportlichen und moralischen Gesetze, kann die Spartenleitung in Verbindung mit dem Sportausschuss je nach schwere der Verfehlung, den Spieler a) schriftlich Verwarnen, b) schriftlich sperren und die Dauer der Sperre festsetzen oder c) vom Spielbetrieb ausschließen.

§ 5 Sonstige Verstöße

§ 5.1 Ein Verstoß gegen § 3 , § 7.1 oder § 7.3 der WSO zieht eine Strafgebühr von **€ 20,00** nach sich und die Mannschaft wird disqualifiziert.

§ 5.2 Ein Verstoß gegen § 7.6. der WSO zieht eine Strafgebühr in Höhe von **€ 10,00** pro nicht angeschriebenen Kegler nach sich. Im Wiederholungsfall kann das den Ausschluss nach § 4. dieser Strafordnung zur Folge haben.

§ 5.3 Nichtvorlage des Spielerpasses wird mit **€ 5,00** geahndet.

§ 5.4 Ein Start ohne Turnschuhe (§ 4. der WO) wird verweigert.

§ 5.5 Bei Nichtteilnahme an der Spartenversammlung wird eine Strafgebühr in Höhe von **€ 16,00** fällig.